



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (1) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
- (2) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



PTB 03 ATEX 1131

- (4) Gerät: Steuer- und Regelgerät Typ d.63.-.....
- (5) Hersteller: TPK Karl Kapfer
- (6) Anschrift: 74219 Möckmühl Deutschland
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 03-12223 festgehalten.

- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN 50014:1997 + A1 + A2

**EN 50018:2000
EN 50281-1-1:1998**

EN 50019:2000

- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Prüfung des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes. Diese Anforderungen werden nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:

**II 2 G/D EEx de IIC T6 oder T5 IP 68 T 80 °C/95 °C
bzw. EEx d IIC T6 oder T5 IP 68 T 80 °C/95 °C**

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz

Im Auftrag

Dr.-Ing. M. Thedens



Braunschweig, 13. August 2003

Anlage

(14) **EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 03 ATEX 1131**

(15) Beschreibung des Gerätes

Das Steuer- und Regelgerät Typ d.63.-..... besteht aus dem druckfest gekapselten Gehäuse in das die elektrischen Betriebsmittel eingebaut werden. Der Anschluß erfolgt über eine direkte druckfest gekapselte Leitungseinführung nach gesonderter Prüfbescheinigung oder eine eingegossene Anschlußleitung (Kabelschwanz) oder einen integrierten Anschlußkasten in der Zündschutzart Erhöhte Sicherheit.

Elektrischen Daten

Bemessungsspannung *) bis	500 V
Bemessungsstrom *) max.	20 A
Anschlußquerschnitt	0,5 bis 2.5 mm ²

**) je nach verwendeter Leitungseinführung und Anschlußleitung*

Umgebungstemperatur bei Temperaturklasse	T5 bis 55 °C	T6 bis 50 °C
--	--------------	--------------

Die Bemessungswerte sind Höchstwerte, die tatsächlichen elektrischen Werte werden von den eingebauten elektrischen Betriebsmitteln bestimmt. Der Hersteller legt im Rahmen dieser Grenzwerte bei Einhaltung der zutreffenden Normen und abhängig von Netzbedingungen, Betriebsart, Gebrauchskategorie usw. die endgültigen Bemessungswerte fest. Weitere technische Einzelheiten sind in den Prüfungsunterlagen festgelegt.

Die Zusammensetzung des Zündschutzartkurzzeichens richtet sich nach den Zündschutzarten der jeweils verwendeten Komponenten.

(16) Prüfbericht PTB Ex 03-12223

(17) Besondere Bedingungen

Keine

Hinweise für Herstellung und Betrieb

Das Steuer- und Regelgerät darf auch über dafür geeignete Leitungseinführungen oder Rohrleitungssysteme angeschlossen werden, die den Anforderungen von EN 50018 Abschnitt 13.1 und 13.2 entsprechen und für die eine gesonderte Prüfbescheinigung vorliegt.

Nichtbenutzte Öffnungen sind entsprechend EN 50018 Abschnitt 11 zu verschließen.

Kabel- und Leitungseinführungen sowie Verschlußstopfen einfacher Bauart dürfen nicht verwendet werden.

Die Anschlußleitung des Steuer- und Regelgerätes muß fest verlegt werden, Leitungen in der Qualität H05, H03 oder vergleichbare sind geschützt zu verlegen.

Die Qualität der Anschlußleitung ist so zu wählen, dass sie den thermischen Anforderungen im Einsatzbereich genügt.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung und künftige Nachträge hierzu gelten gleichzeitig als Nachträge zur Konformitätsbescheinigung PTB Nr. Ex-96.C.1024.

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Erfüllt durch Übereinstimmung mit den vorgenannten Normen

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz

Im Auftrag


Dr.-Ing. M. Thedens



Braunschweig, 13. August 2003